

Vollzugshinweise zur Gewährung eines allgemeinen Energiepreiszuschusses für gemeinnützige Sport- und Schützenvereine mit Sitz in Bayern (Stand: 05.04.2023)

1. Zweck und Fördergegenstand

Der allgemeine Energiepreiszuschuss soll Mehrkosten abfedern, die den Sport- und Schützenvereinen durch die Nutzung vereinseigener Sportstätten als auch durch (in Folge gestiegener Energiepreise) erhöhte Nutzungsentgelte bei der Nutzung von Sportstätten Dritter entstehen. Durch den allgemeinen Energiepreiszuschuss soll insbesondere vermieden werden, dass Vereine aufgrund der gestiegenen Energiepreise ihren Sportbetrieb einschränken müssen.

Zuwendungsfähig sind auch Energiekosten, die nicht durch den unmittelbaren Sportbetrieb, sondern bei begleitender Infrastruktur (z. B. Vereinsgaststätten, Aufenthaltsräume) entstehen. Hintergrund ist, dass in einer Vielzahl der Fälle keine getrennte Erfassung erfolgt.

2. Zuwendungsempfänger

Da der allgemeine Energiepreiszuschuss auf dem bestehenden Verteilsystem der Vereinspauschale aufbaut, kann der Zuschuss ausschließlich Vereinen gewährt werden, die im Förderjahr 2023 Vereinspauschale erhalten.

3. Höhe der Förderung

Die Höhe des Zuschusses entspricht dem Unterschiedsbetrag der tatsächlich entstandenen Energiekosten (Energiemehrkosten) in den jeweiligen Vergleichszeiträumen 2023 und 2021. Sie ist auf maximal 80 Prozent der einfachen Vereinspauschale im Förderjahr 2023 gedeckelt. Eine Nachzahlung bei tatsächlich höheren Energiemehrkosten findet nicht statt. Sind tatsächlich geringere Energiemehrkosten angefallen, wird die Überzahlung mit der Vereinspauschale 2024 verrechnet.

4. Antragsverfahren

4.1 Antragsfrist

Der Antrag auf Gewährung des allgemeinen Energiepreiszuschusses ist bis zum 15.05.2023 bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Wie bei der Vereinspauschale handelt sich um eine Ausschlussfrist. Verspätet eingegangene Anträge können daher nicht mehr berücksichtigt werden.

4.2 Formulare

Für die Antragstellung ist das beigefügte Antragsformular zu verwenden. Die Kreisverwaltungsbehörden werden gebeten, das Antragsformular mit Veröffentlichung des Programms am 12.04.2023 auf Ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Im Antragsformular hat der Verein lediglich anzugeben, dass er im Jahr 2023 Vereinspauschale beantragt hat und aufgrund (voraussichtlicher) Energiemehrkosten die Auszahlung des allgemeinen Energiepreiszuschusses beantragen möchte. Die Vorlage weiterer Nachweise oder Unterlagen ist nicht erforderlich.

Ergänzend kann auch das durch das StMI entwickelte Online-Verfahren eingebunden werden. Das Online-Verfahren wird über den BayernStore zur Verfügung gestellt.

5. Mittelbereitstellung

Die Kreisverwaltungsbehörden erfassen die eingegangenen Anträge und melden den zusätzlichen Bedarf für den allgemeinen Energiepreiszuschuss gemeinsam mit der Gesamtzahl der auf ihren Zuständigkeitsbereich entfallenden Fördereinheiten der Vereinspauschale (Mitgliedereinheiten und Lizenzen, vgl. Nr. 5.1.6. Sportförderrichtlinien) an die Regierungen (Zusätzlicher Bedarf = Fördereinheiten der antragstellenden Vereine x 0,8). Um die gemeinsame Meldung zu ermöglichen, werden die Meldefristen der Vereinspauschale gemäß Nr. 5.1.7.3. Satz 1 und 2 Sportförderrichtlinien wie folgt angepasst:

Die Kreisverwaltungsbehörden melden die Summe der Fördereinheiten für die Vereinspauschale und für den Energiepreiszuschuss bis zum 07.06.2023 an die Regierungen. Die Fördereinheiten der Vereinspauschale und des allgemeinen Energiepreiszuschusses sind bei der Übermittlung getrennt aufzuführen.

Die Regierungen geben die Fördereinheiten für die Vereinspauschale und für den allgemeinen Energiepreiszuschuss konsolidiert bis zum 23.06.2023 an das StMI weiter. Das StMI weist den Regierungen nach Festlegung des Werts einer Fördereinheit die Mittel für die (doppelte) Vereinspauschale und den allgemeinen Energiepreiszuschuss zu.

6. Auszahlung

Die Auszahlung des allgemeinen Energiepreiszuschusses erfolgt ohne weitere inhaltliche Prüfung zusammen mit der Vereinspauschale 2023 pauschal in Höhe von 80 Prozent des Betrages der einfachen Vereinspauschale.

Die Kreisverwaltungsbehörden haben den Bedarf in Ihrem Zuständigkeitsbereich sowie die ausgereichten Mittel statistisch zu erfassen.

7. Verwendungsnachweis

Die tatsächlichen Energiemehrkosten müssen bis zum 30.04.2024 in einem Verwendungsnachweis mitgeteilt sowie durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Jahresrechnung) nachgewiesen werden. Für die Vorlage des Verwendungsnachweises wird durch das StMI ein einheitliches Formular zur Verfügung gestellt.

Werden bis zum 30.04.2024 keine Energiemehrkosten nachgewiesen, wird die Vereinspauschale 2024 um den gesamten ausbezahlten allgemeinen Energiepreiszuschuss gekürzt. Diese Regelung soll die Vereine zu einer fristgerechten Vorlage der Verwendungsnachweise anhalten.

7.1 Nachweis von Energiemehrkosten

Bei leitungsgebundenen Energieträgern (z. B. Strom, Erdgas, Fernwärme) erfolgt der Nachweis der Energiekosten durch die Jahresrechnung für die Kalenderjahre 2021 und 2023. Da die Jahresrechnungen im Regelfall nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, sind die Jahresrechnungen maßgeblich, die den Vereinen in den Jahren 2021 und 2023 gestellt worden sind.

Bei nicht leitungsgebundenen Energieträgern (z. B. Heizöl, Flüssiggas, Holzpellets, Holzhackschnitzel) erfolgt der Nachweis durch die jeweiligen Beschaffungsrechnungen in den beiden Vergleichsjahren 2021 und 2023. Aus den Rechnungen wird der (durchschnittliche) Verbrauch für die beiden Vergleichsjahre errechnet. Anschließend wird der Verbrauch für beide Jahre mit vom StMI bekanntgegebenen Durchschnittskosten multipliziert, sodass sich vergleichbare Energiekosten ergeben.

7.2 Nachweis von Energiekosten bei Nutzung von Sportanlagen Dritter

Energiemehrkosten können in diesen Fällen anerkannt werden, sofern der Verein nachweist, dass gestiegene Nutzungsentgelte in den Vergleichsjahren 2021 und 2023 auf gestiegene Energiekosten zurückzuführen sind. Dies kann zum Beispiel durch eine Bestätigung des Nutzungsgebers, eine Nebenkostenabrechnung oder ein Anschreiben des Nutzungsgebers mit entsprechender Begründung erfolgen.

8. Verrechnung etwaiger Überzahlungen

Sind die nachgewiesenen tatsächlichen Energiemehrkosten des Vereins höher als der ausbezahlte Zuschuss, verbleibt der ausbezahlte Zuschuss in voller Höhe beim antragstellenden Verein.

Ist der ausbezahlte Zuschuss höher als die nachgewiesenen tatsächlichen Energiemehrkosten, wird die Vereinspauschale 2024 um den zu viel bezahlten Zuschuss gekürzt. Dabei werden auch weitere Unterstützungsleistungen zur Deckung von

Energiemehrkosten angerechnet, die der Verein von Dritten (z. B. Kommunen) erhalten hat, sodass keine „Überzahlung“ an die Vereine erfolgt.